

Mitgliedschaft zu einer Gemeinde oder Gesellschaft ist der Grund und die Bedingung der Beitragspflichtigkeit zu Parochiallasten. Uebrigens zugegeben, es wäre die Förmlichkeit, die in dem Mandate von 1827 vorgeschrieben ist, auch bei dem Austritte der Deutsch-Katholiken aus der römisch-katholischen Kirche nothwendig gewesen, so wäre diese sehr leicht nachzuholen. Sie brauchten nur zu dem bisherigen Pfarrer zu gehen, dort sich belehren zu lassen über die Wichtigkeit des Austritts, und dann müßten sie ein Zeugniß bekommen, daß sie formell ausgetreten sind. Also wenn Sie die Befreiung der Deutsch-Katholiken von Beiträgen zu den Parochiallasten der römisch-katholischen Kirche davon abhängig machen wollen, so dürfte dem sehr leicht nachzuhelfen sein. Die Deutsch-Katholiken dürften nur das thun. Man hat auch die Verbindlichkeit der Deutsch-Katholiken zu Beiträgen zu den Parochiallasten der römisch-katholischen Kirche durch eine Fiction nachweisen wollen, durch die Fiction, sie seien noch nicht aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten, sondern im Austreten noch begriffen. Allein daß das eine Fiction ist, wird zugestanden, und eine Fiction ist immer eine Vermuthung gegen die bereits erwiesene und vorhandene Wahrheit. Es aber auf eine solche Fiction zu stützen, sind wir nicht berechtigt, weil die Fiction nur dann gilt, wenn sie durch ein Gesetz bereits ausgesprochen ist; ich möchte aber das Gesetz sehen, in welchem diese Fiction sanctionirt wäre. Hierzu aber kommt, daß, wenn wir die Befreiung aussprechen, sie dann gesetzlich feststeht, und ihr Austritt um so mehr anerkannt werden muß, weil er von uns anerkannt worden ist. Von dem Zeitpunkte des Gesetzes an können Sie nicht mehr bestreiten, daß die Deutsch-Katholiken aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind. Im Uebrigen mache ich noch auf ein moralisches Bedenken aufmerksam. Sollten die Deutsch-Katholiken zu den Parochiallasten der römisch-katholischen Kirche künftig noch beitragen müssen, so wird eine Art Gewissenszwang ausgeübt; denn sie müssen dann nicht nur ihre eignen — ihrer eignen deutsch-katholischen Kirche — Lasten tragen, nicht nur die Mittel herbeischaffen, die sie zu eigner Religionsübung nöthig haben, sie müßten auch noch zu den Lasten der römisch-katholischen Kirche beitragen. Das wäre ein völliges Hinderniß des Uebertritts, und ein Gewissenszwang, den ich mit §. 32 der Verfassungsurkunde als nicht vereinbar erkenne. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß es unbillig, ungerecht, Gewissenszwang ist, wenn Jemand durch seine Beiträge zu den Parochiallasten einer ihm fremden, ihm und seiner Kirche feindlich gegenüberstehenden Kirche, deren Grundsätze sein Gewissen verwirft — diese mit erhalten helfen, unterstützen soll. Man hat gesagt, es wäre für die römisch-katholische Kirche und deren Mitglieder hart, wenn sie die Beiträge der Deutsch-Katholiken, ihrer frühern Mitglieder, zu ihren Parochiallasten verliere. Allein dieser Grund beweist zu viel, beweist gegen jeden Uebertritt von einer Confession zur andern, beweist auch gegen jeden Austritt aus einer Gemeinde oder Gesellschaft. Ich erinnere Sie an die Ausschulungen und Auspfarrungen. Nehmen Sie an, daß zwei Gemeinden eine Kirche und Schule gemeinschaftlich gehalten haben, und es wird die eine Gemeinde wider den Willen der andern ausgepfarrt und

ausgeschult, so verliert die eine den gesetzlichen Beitrag, nämlich das Drittheil, welches die bisher bei ihr eingepfarrte oder eingeschult gewesene Gemeinde zu allen Parochiallasten zu zahlen hatte. Ich habe den Fall selbst gehabt. Die Gemeinde Saupsdorf trennte sich wider den Willen der Gemeinde Hinterhermsdorf von dieser, und diese hat den von der erstern zu allen Parochiallasten der letztern beizutragenden Theil verloren. Wenn das bei uns selbst, in und gegen protestantische Gemeinden geschieht, so können wir auch von jenem, bei uns schon bestehenden Grundsätze der Befreiung aus einer Kirchengemeinde Austretender von den Parochiallasten keine Ausnahme zu Ungunsten der Deutsch-Katholiken machen. Die Behörden entschieden damals — ich will dahingestellt sein lassen, ob aus mehr oder weniger richtigen Gründen — daß, da die Gemeinde Hinterhermsdorf durch das Ausscheiden der Saupsdorfer Gemeinde das Kirchengeneigenthum allein gewinne, sie dadurch für deren Beiträge zu den Parochiallasten entschädigt werde. Wenden Sie das hier an, so verlieren die Deutsch-Katholiken gleichfalls ihre Rechte, ihr Recht auf und an die Kirche, die Kirchengefäße, die Kirchenstühle und das Eigenthum und Vermögen der römisch-katholischen Kirchen, und dadurch wird die römisch-katholische Kirche hinlänglich für den Wegfall der Beiträge der Deutsch-Katholiken zu ihren Parochiallasten entschädigt. Ich mache noch auf einen andern Grund aufmerksam, der schon berührt, aber noch nicht so ausgedrückt worden ist, wie ich ihn ausdrücken werde. Man kann nämlich auch nach Analogie der zweiseitigen Verträge behaupten, daß die Kirchenmitglieder nur dann zu den Parochiallasten verpflichtet seien, wenn die Gegenleistung von den Geistlichen und ihrer Kirche erfolgt. Es müssen die Verbindlichkeiten, wenn auch nicht, wie bei den Stolgebühren, gleichzeitig und Zug um Zug, aber doch immer von beiden Seiten erfüllt werden, oder mit andern Worten, es haben die Mitglieder einer Kirche das Recht der Retention oder Zurückhaltung ihrer Beiträge zu den Parochiallasten so lange, bis auch die Geistlichen ihre Pflicht ebenfalls erfüllen. Es ist aber nun bekannt, daß den Deutsch-Katholiken die römisch-katholische Kirche nicht mehr eingeräumt wird, daß ihnen die Kirchengefäße nicht mehr überlassen werden, daß die römisch-katholischen Geistlichen die *actus ministeriales* der Deutsch-Katholiken nicht ausüben, folglich haben die Deutsch-Katholiken das Recht, ihre Beiträge so lange zurückzuhalten, bis die Geistlichkeit ihre Pflichten gegen sie erfüllt. Ich muß auch noch etwas Anderes erwähnen, was — wenn ich nicht irre — von dem Abgeordneten Todt schon erwähnt worden ist. Wenn jetzt ein Protestant oder Katholik zu den Juden übertritt, so würden Sie damit einverstanden sein, daß er vom Augenblicke seines Uebertritts an von Beiträgen zu den Parochiallasten seiner bisherigen christlichen Kirche befreit sei. Die Juden sind keine christliche Confession, die Deutsch-Katholiken sind eine. Soll nun der Uebertritt zu dem Judenthume mehr begünstigt werden, als zum Deutsch-Katholicismus? Und doch ist es so, selbst nach der Ansicht der Staatsregierung. Wenn übrigens der Abgeordnete Jani meinte, die Deutsch-Katholiken hätten noch Antheil an dem Centralfonds der römischen Kirche, so hat er nicht Recht,